

Besonderheiten der sächsischen Verwaltung

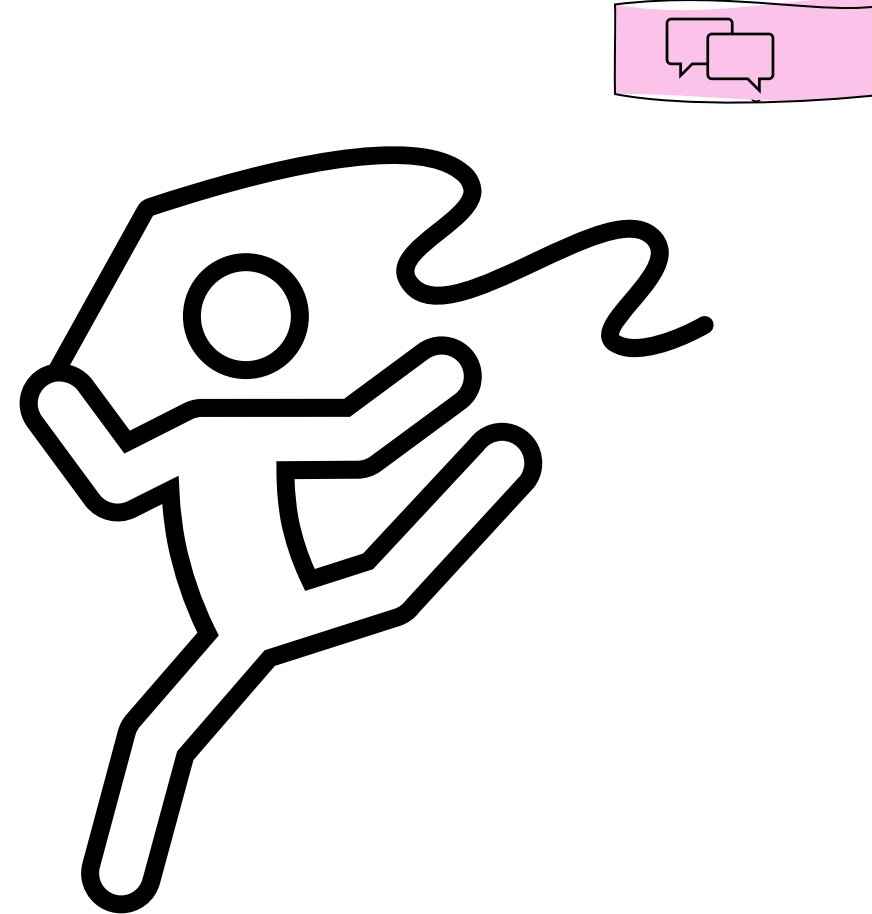
Basis-Befähigung Digital-Navigatoren



Begriffsballett

Welche typischen Besonderheiten und Begriffe stehen für öffentliche Verwaltung?

<https://app.conceptboard.com/board/cr0x-z8fr-hfbb-a8bh-5rs7>





1

Teil 1

Was unterscheidet die öffentliche Verwaltung?

2

Teil 2

Ordnungsgemäße Aktenführung

3

Teil 3

Identifikation und Authentifikation

4

Teil 4

Schriftformerfordernis



Was unterscheidet die öffentliche Verwaltung?

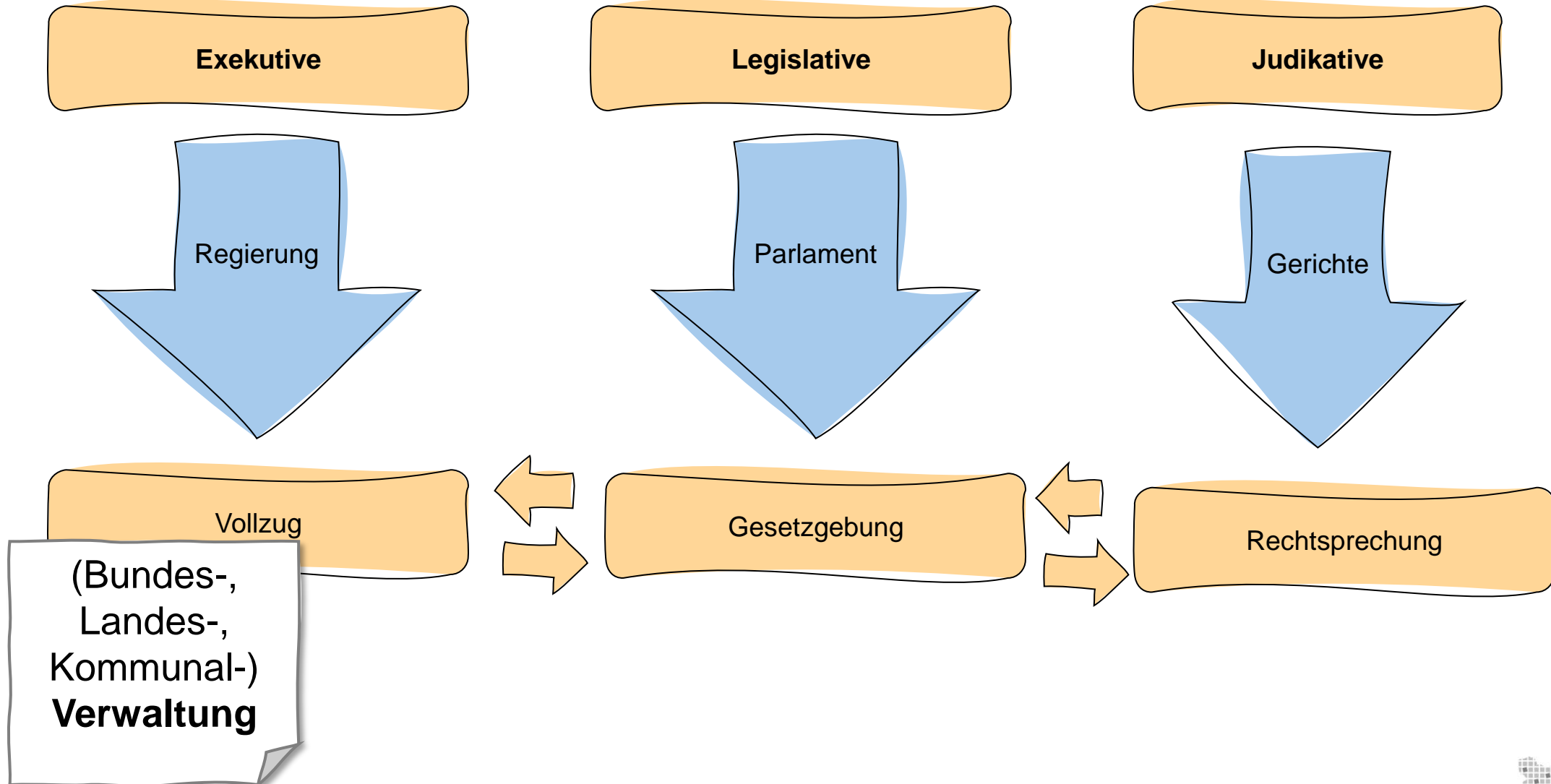
Staatsaufbau und Verwaltung

Das Programm für einen verregneten Nachmittag
Videoreihe für Quereinsteiger

<https://t1p.de/exa2b> (bucht ein eLearning in der WVLP)



Gewaltenteilung und Verwaltung



Rechtsstaatsprinzip



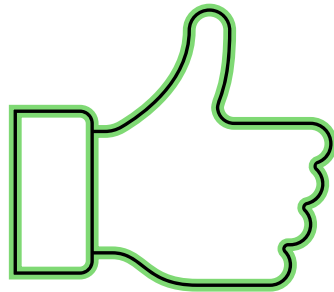
Artikel 20 Abs. 3

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, **die vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an **Gesetz und Recht** gebunden.“

Verwaltung muss sich an Recht und Gesetz halten

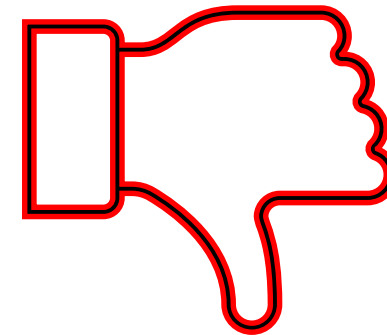
Verwaltung MUSS

- Vorrang des Gesetzes einhalten.
- für die zu treffenden Entscheidungen zuständig sein.



Verwaltung DARF NICHT

- Handlungen vollziehen, die konträr zu Regeln des Gesetzes sind.
- Entscheidungen treffen, für die sie nicht zuständig ist.



Verwaltungsakt

§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

„Verwaltungsakt ist jede **Verfügung, Entscheidung** oder andere **hoheitliche Maßnahme**, die eine **Behörde** zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des **öffentlichen Rechts** trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.“



Merkmale des Verwaltungsakts

Hoheitlich – Über-
Unterordnungsverhältnis
(Subordinationsverhältnis) zwischen Staat
und Bürger

Behörde - §1 Abs. 4 VwVfG: jede
Stelle, die Aufgaben der öffentlichen
Verwaltung wahrnimmt.

öffentliches Recht –
Ermächtigungsgrundlage für
Verwaltungshandeln stammt aus dem Gebiet
des öffentlichen Rechts

Rechtswirkung nach außen -
muss unmittelbar auf die Rechte einer
Person einwirken, welche außerhalb der
Verwaltung ist. (begünstigend oder
belastend)



Öffentliches Auftragswesen



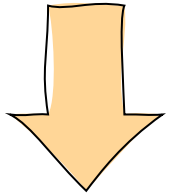
Ordnungsgemäße Aktenführung



Ordnungsgemäße Aktenführung!?

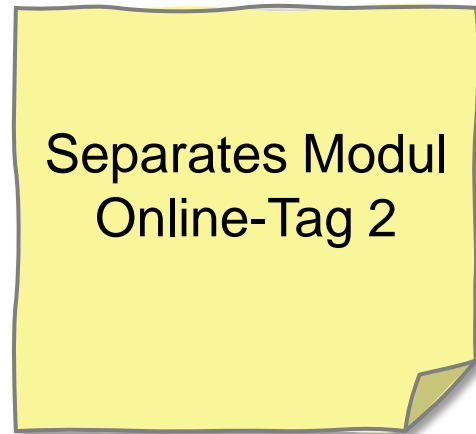
Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar sein!

Grundsatz: Verwaltung muss nachvollziehbar dokumentieren (beweisen), dass rechtskonform gehandelt wurde, also Artikel 20 Abs. 3 erfüllt wird.



Das heißt:

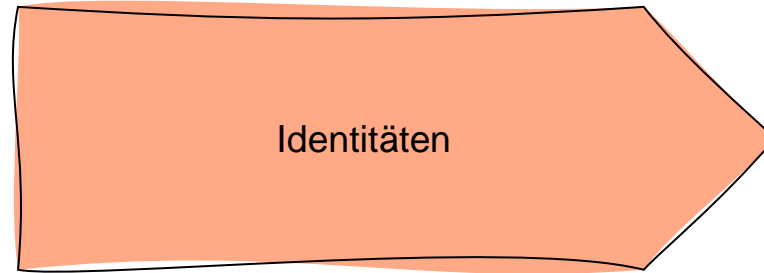
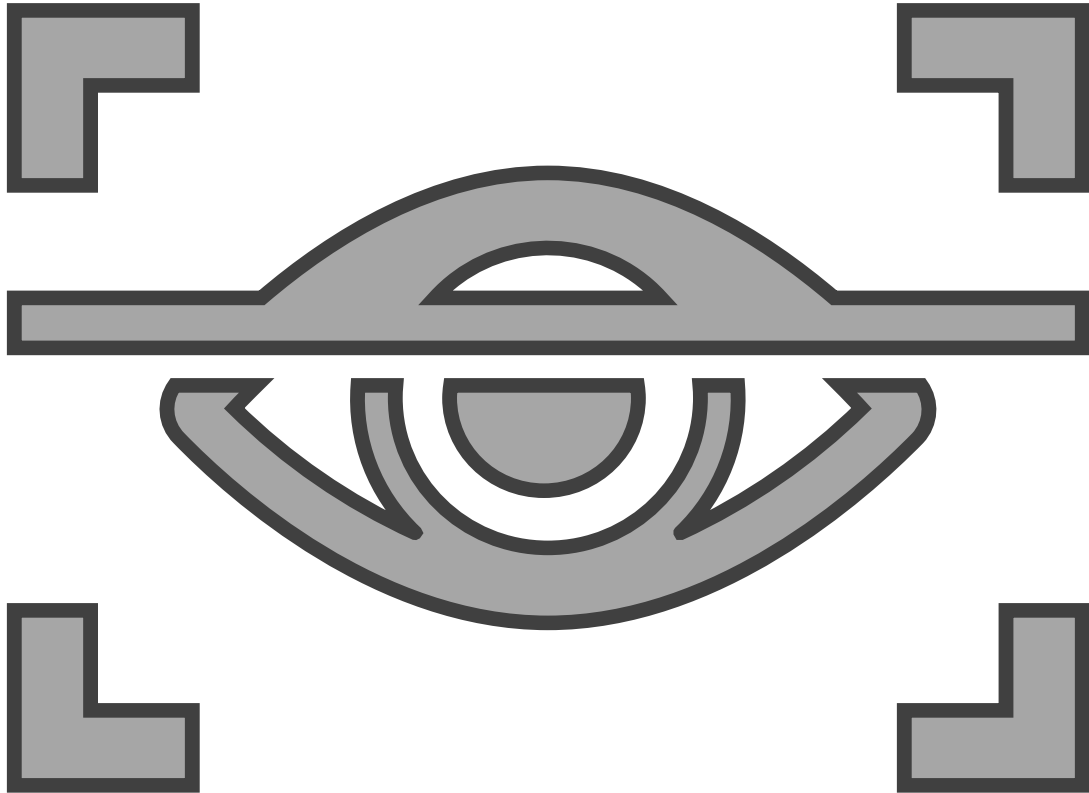
- ordnungsgemäße Aktenführung
- alles Aktenrelevante nachvollziehbar aufbewahren
- für alle im Bearbeitungsprozess relevanten Schritte
- für den gesamten Lebenszyklus des Schriftgutes
- Papier und/oder digital



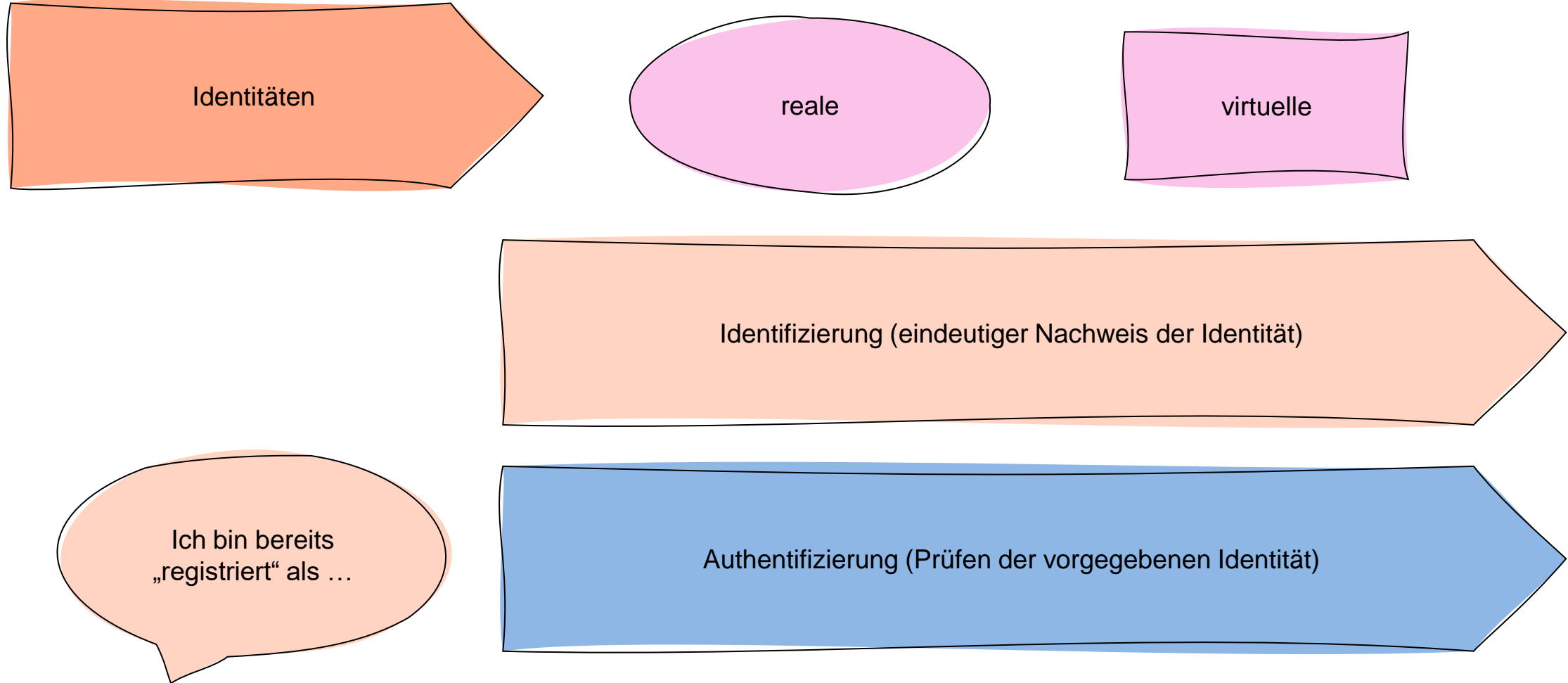


Identifizieren und Authentifizieren

Identifizierung und Authentifizierung?



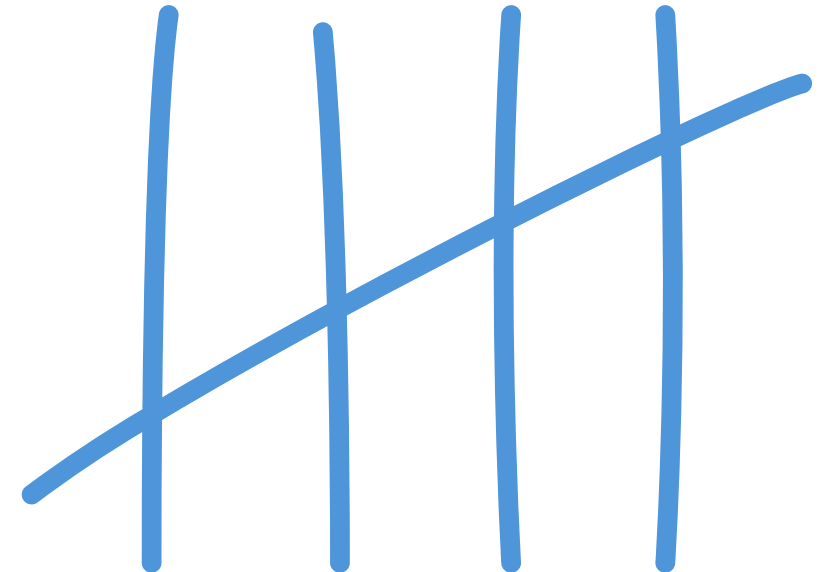
Identität, Identifizierung und Authentifizierung



Zählwerk

- Wie viele Identitäten habt ihr?
- Habt ihr euch heute schon identifiziert?
- Und authentifiziert?

Geht aufs Conceptboard und schreibt dazu ein paar Post-ist!



Digitale Identität

Telefonnummer, Benutzername oder E-Mail-...

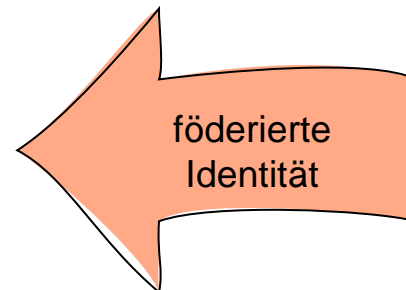
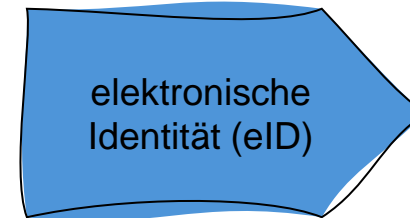
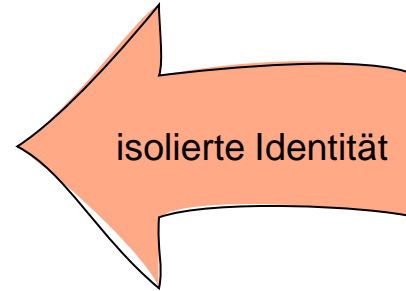
Passwort

Anmelden

ODER

 Mit Facebook anmelden

Passwort vergessen?



Elektronische Identität (eID)

- staatliche Identität, die europaweit gilt
- Mit der Onlineausweisfunktion kann ich mich sicher elektronisch identifizieren.
- Damit kann ich mich auch sicher digital authentifizieren.
- Servicekonto mit eID-Funktion





Schriftformerfordernis

Identität und Schriftformerfordernis

eindeutiger Nachweis:

zusätzlicher eindeutiger Nachweis

Das **BIN** ich.



Das **WILL** ich.



Warum brauche
ich **beides**?

Rechtsgrundlagen

§3a VwVfG: elektronische Kommunikation

- Eine angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2a Absatz 4 SächsEGovG:

- Eine Unterschrift des Antragstellers ist nur dann erforderlich, wenn die Schriftform im Fachgesetz ausdrücklich angeordnet ist. Ist eine Schriftform im Fachgesetz nicht angeordnet, gilt der Grundsatz der Formfreiheit, d.h., Verwaltungsverfahren können in jeder geeigneten Art und Weise eingeleitet und durchgeführt werden.



§3a Verwaltungsverfahrensgesetz

Sehenswert: Mitschnitt vom Digitalen Frühstück am 18.10.2025 auf der Website der DLN

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(4) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

Vier Fallgruppen

- das Fachrecht sieht kein Schriftformerfordernis vor
- das Fachrecht sieht ein Schriftformerfordernis vor
- das Fachrecht sieht ein Schriftformerfordernis vor, die elektronische Form ist jedoch ausgeschlossen
- das Fachrecht sieht ein Schriftformerfordernis vor und erlaubt darüber hinaus spezialgesetzlich einfache elektronische Formen



Kein Schriftformerfordernis

- volle Gestaltungsfreiheit
- einfache elektronische Kommunikationsform möglich

TIPP: Mal in der eigenen Verwaltung
intern ausprobieren!

Schriftformerfordernis vorgesehen

ACHTUNG: Es dürfen keine niedrigeren Standards als im Gesetz vorgesehen erlaubt werden!

- ersetzbar gem. § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz
- Abgabe elektronisches Formular und Identitätsnachweis
- Übermittlung einer elektronisch signierten Erklärung aus besonderen Postfächern
- [DE-Mail]

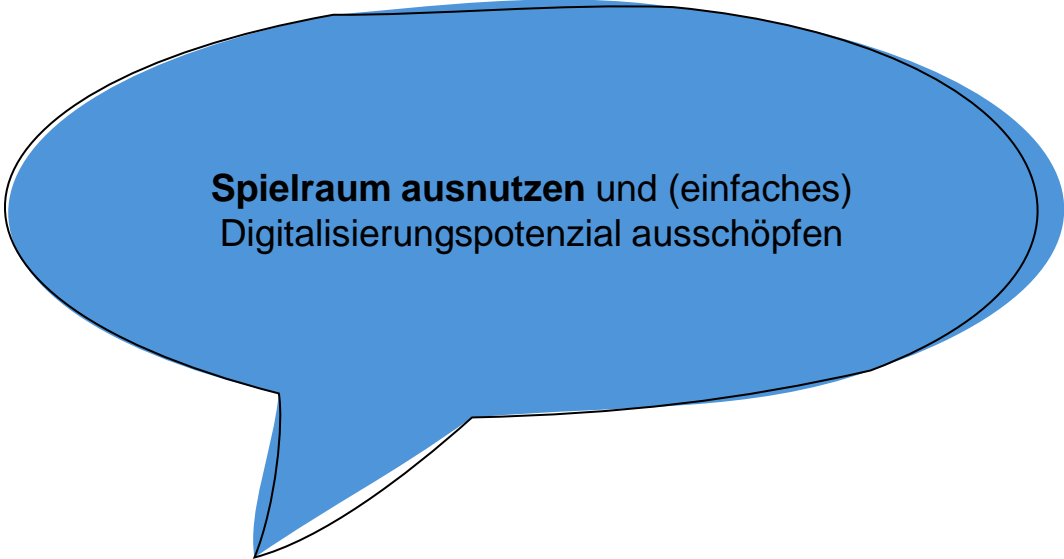
Schriftformerfordernis und Ausschluss der elektronischen Form

- weder Verfahren nach § 3a VwVfG noch eigene Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz möglich

**Kein Digitalisierungspotenzial!
Gesetzesänderung nötig!**

Schriftformerfordernis mit spezialgesetzlicher Regelung

- bereits spezialgesetzlich sind einfache elektronische Formen zugelassen



Spielraum ausnutzen und (einfaches)
Digitalisierungspotenzial ausschöpfen

Schriftformersatz mit Signatur

Bitte unterschreiben Sie hier.



Einfache elektronische
Signatur (SES)

Bitte unterschreiben Sie hier.



Max Mustermann (Nov 25, 2022 14:38 GMT+1)

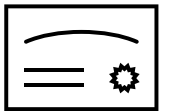
Fortgeschrittene
elektronische Signatur
(AES)

Bitte unterschreiben Sie hier.



Max Mustermann (Nov 25, 2022 14:38 GMT+1)

+



Qualifizierte
elektronische Signatur
(QES)

Sicherheitsstufe

niedrig

hoch

Schutzziele einer elektronischen Signatur

- **Integrität:** Die Signatur kontrolliert, ob das Dokument auf dem Übertragungsweg manipuliert wurde.
- **Verbindlichkeit:** Die Signatur ist nicht abstreitbar, auch nicht für den Signierenden selbst.
- **Authentizität:** Der Empfänger kann überprüfen, ob der Absender der ist, für den er sich ausgibt.



Einfache elektronische Signatur (SES)

Anforderungen nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS-Verordnung:

- Den elektronischen Daten sind Daten beigefügt, mit denen sich der Unterzeichner zu erkennen gibt oder logisch mit ihnen verbunden ist.
- Beispiele
 - Maschinschriftliche Unterzeichnung
 - Eingescannte Unterschrift
 - Angekreuzte Checkbox in der man bspw. die Richtigkeit seiner Angaben akzeptiert
- Wertung im Rechtsstreit
 - Beweiswert vor Gericht am geringsten, da nahezu keine Sicherheitsanforderungen an die SES gestellt werden.
 - Freie Beweiswürdigung



Fortgeschrittene elektronische Signatur (AES)

Anforderungen nach Art. 26 eIDAS-Verordnung:

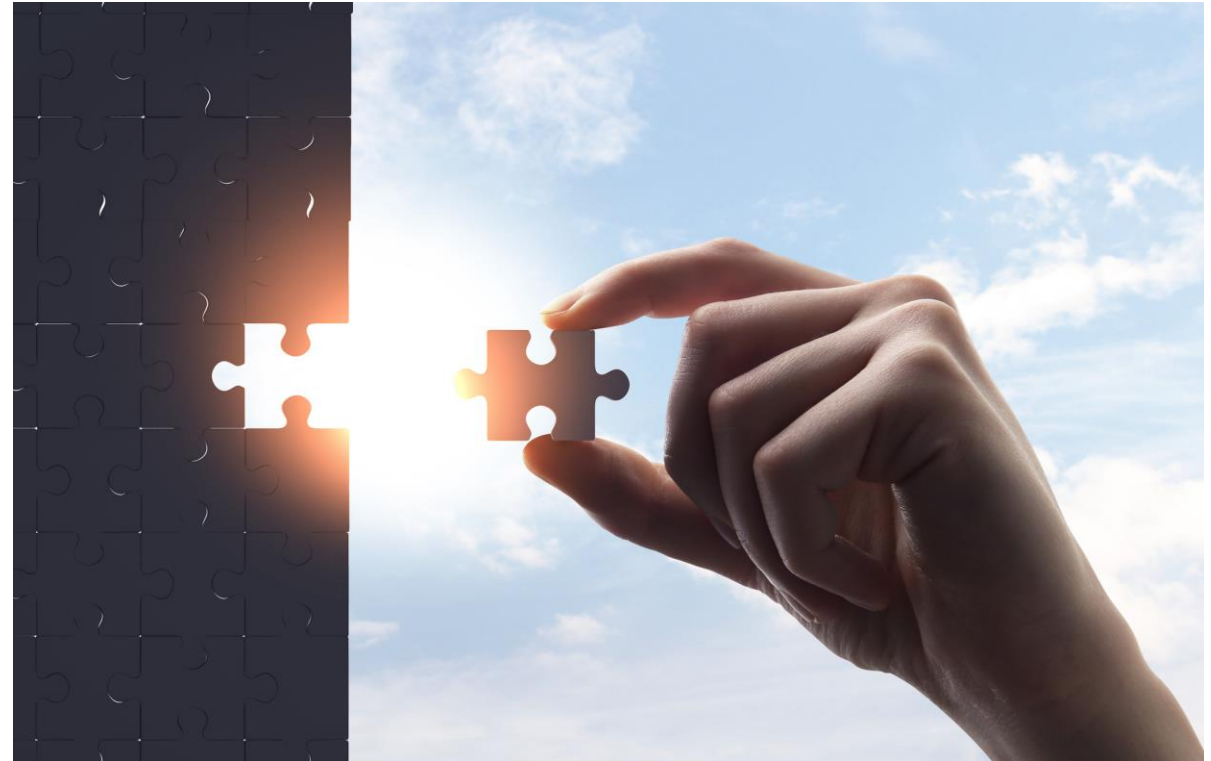
- Signatur muss dem Unterzeichner zuzuordnen sein und seine Identifizierung ermöglichen.
- Eine nachträgliche Veränderung der Daten muss erkannt werden können.
- Die Signatur muss mit Mitteln erstellt werden, die unter der alleinigen Kontrolle des Unterzeichners stehen, wie z.B. Telefon, Tablet oder PC.

Komponenten:

- Signatursoftware
- Softwarezertifikat

Wertung im Rechtsstreit

- Im Rechtsstreit wird die AES genauso wie eine SES behandelt, d.h. die sich auf die Signatur beziehende Partei muss beweisen, dass digitale Signatur und Identifizierungsmerkmale echt sind.



Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Anforderungen nach Art. 3 Nr. 12 eIDAS-Verordnung:

- Gleiches Verfahren wie bei der AES
- Identität des Unterzeichners wird zuvor validiert und dass der Signaturschlüssel bei einer Zertifizierungsstelle liegt.
- Unterzeichnende müssen vor dem Leisten der Unterschrift eindeutig identifiziert werden: durch Video-Ident oder Behörden-Ident Verfahren.

Komponenten

- Signaturkarte / Fernsignatur eines Zertifizierungsanbieters
- Kartenlesegerät
- Qualifiziertes Zertifikat
- Signatursoftware

Wertung im Rechtsstreit

- Beweislastumkehr



Signatur und Siegel

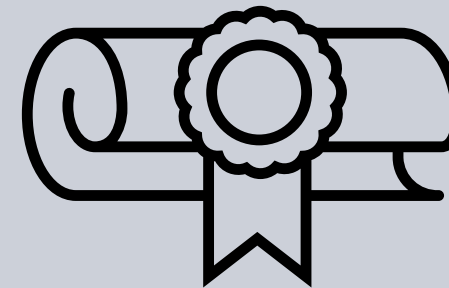
Signatur

Willenserklärung von natürlichen Personen – z.B. ausgefüllter Antrag

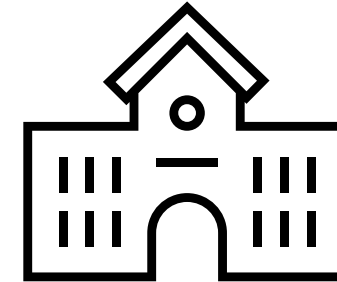
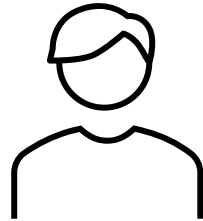


Siegel

Herkunftsnachweis von juristischen Personen(Behörden) – z.B. öffentliche Bekanntmachung, Verwaltungsakt



Einsatz von Signatur und Siegel



Antragstellung



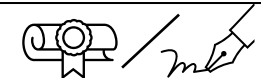
Widerspruch



Antragsübertragung ()

Verwaltungsakt (Bescheid) 

Archivierung



Vertragsunterzeichnung



Die Inhalte der Präsentation wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte dieser Präsentation sind ausschließlich für Teilnehmer der Basisbefähigung des Digital-Lotsen Sachsen Projektes vorgesehen. Sie sind der Öffentlichkeit fernzuhalten und dürfen nicht ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V. verbreitet, kopiert, gespeichert oder anderweitig genutzt werden.

Digital-Lotsen-Sachsen
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Tel.: 0351 8192-270

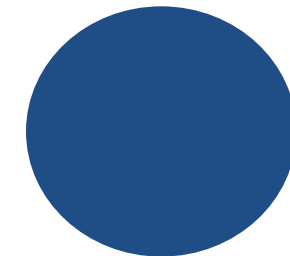
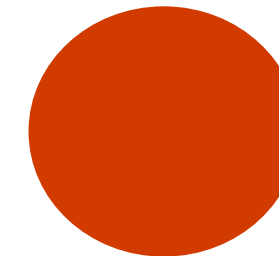
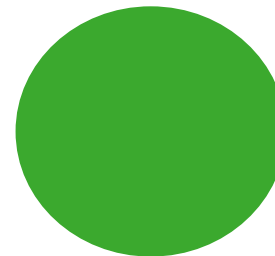
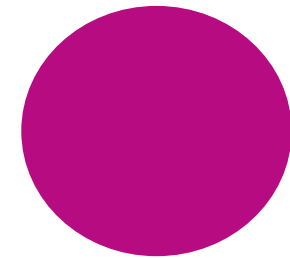
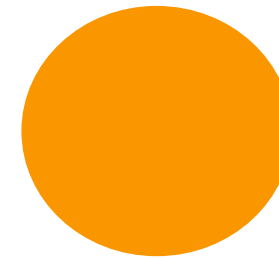
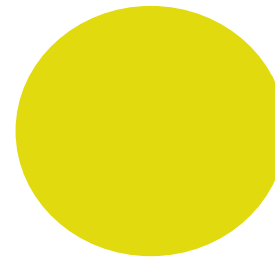
 www.digital-lotsen.de

 www.ssg-sachsen.de

Schrift & Farben

Schriftarten:	Arial Neuland
Schriftgröße:	16 – 24
Schriftfarben:	schwarz, Akzentfarben
Hervorhebungen:	Akzentfarben
Aufzählungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufzählung▪ Aufzählung

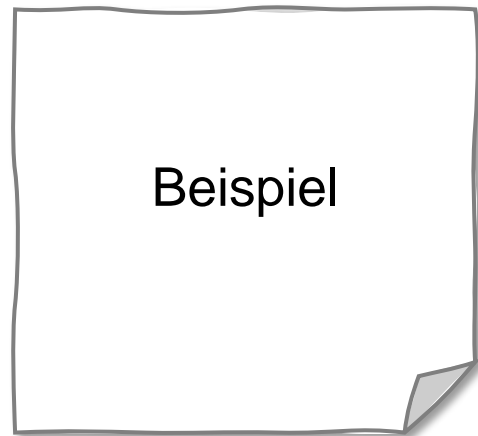
Akzentfarben



Piktogramme & Formen

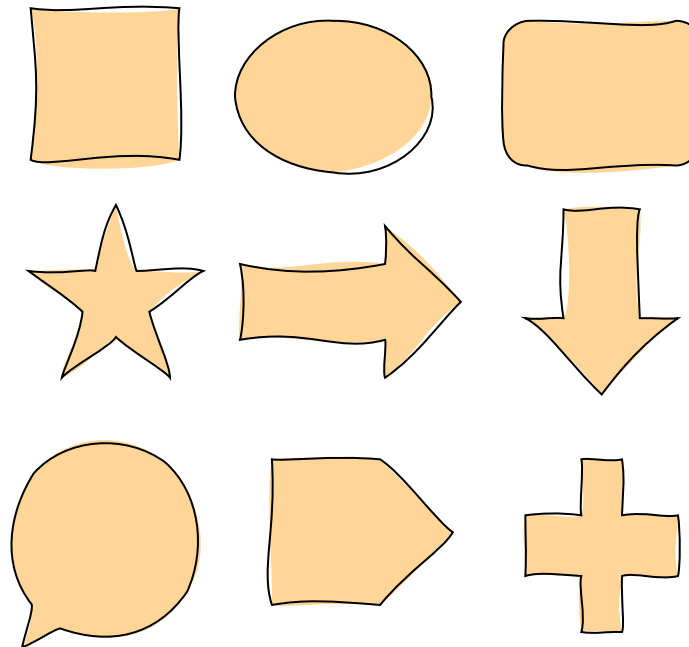
Post It's

Beschriftung, leichte Schattierung



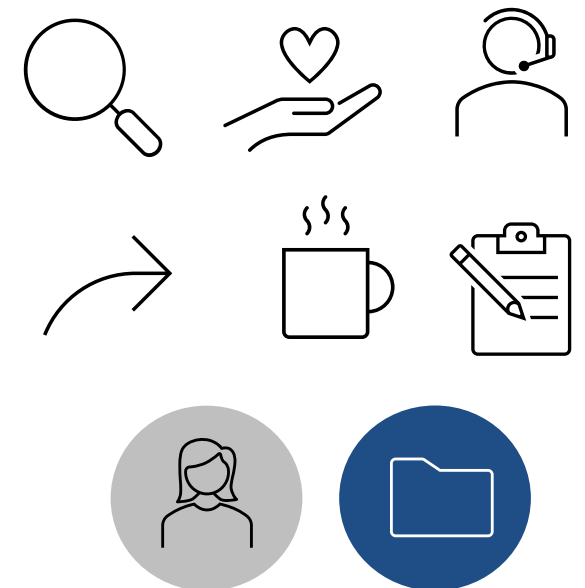
Formen

Layout: Linie skizziert gekrümmt

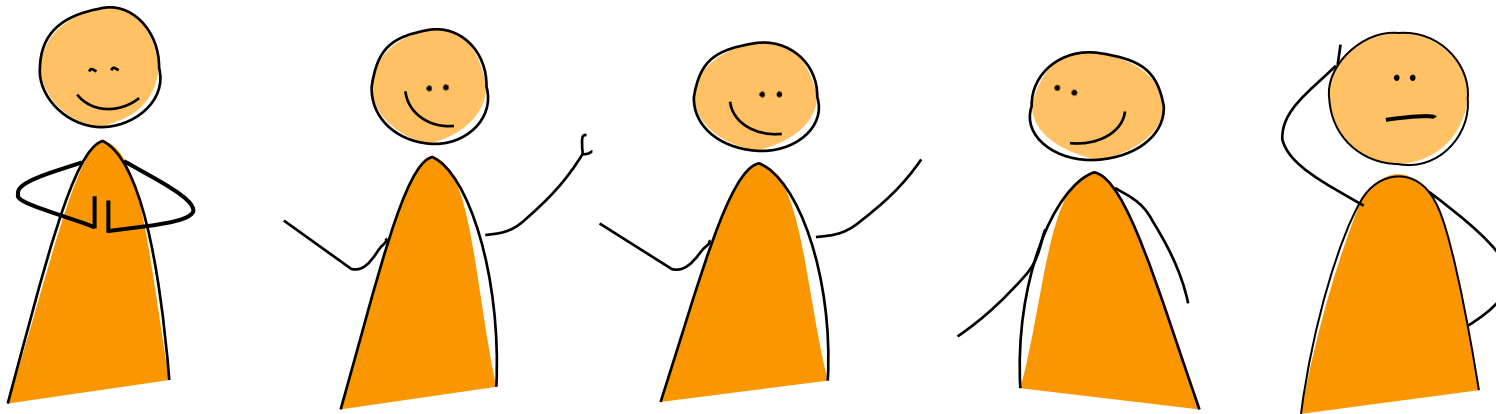


Piktogramme

Linien, nicht ausgefüllt, Farbanpassung in Akzentfarben



Figuren *made by DLSN

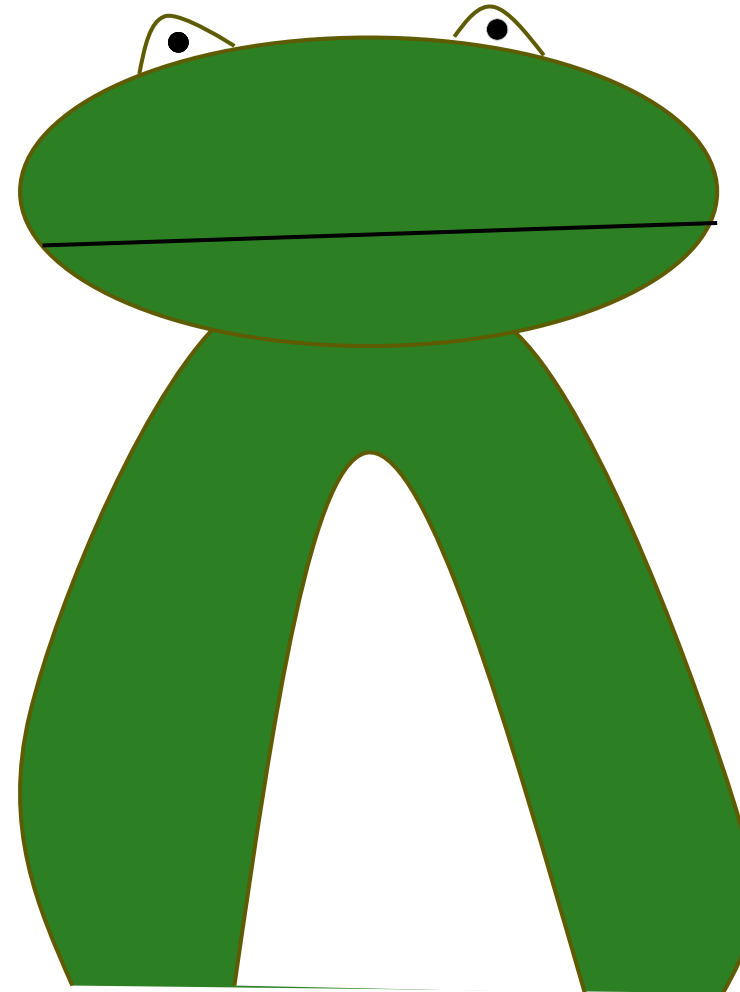
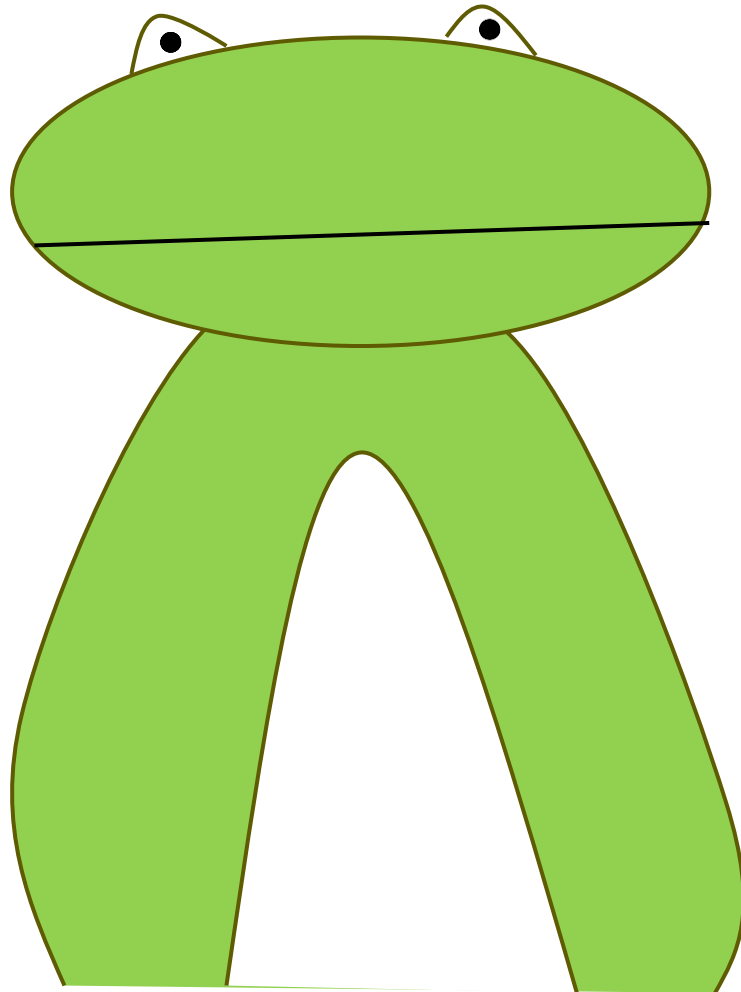


Selbst erstellbar über Power Point Standard Formen (Kreis, Kurve, Linie) oder Anfrage an Isabel



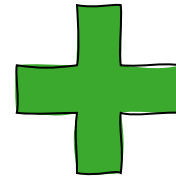
DLSN Styleguide Schulungsmaterial

Frösche *made by DLSN



Gestaltungsregeln für DLSN Power Point Präsentationen

1. Eine Kernaussage pro Slide
2. Visualisierungen und Bilder nutzen
3. Das wichtigste muss das größte sein
4. Kontrastreiche Farben nutzen
5. Max. 6 Objekte pro Slide



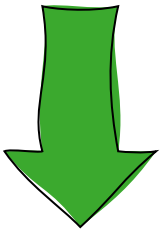
Aussagekräftige Überschriften!

(kleine Überschrift kann als Titel verwendet werden, Fette Überschrift muss einmalig in der Präsentation sein und aussagekräftig)

Quellenverzeichnis (Beispiele)

Harari, Yuval Noah (2024): NEXUS: Eine kurze Geschichte der Informationsnetzwerke von der Steinzeit bis zur künstlichen Intelligenz - Vom Autor d. Bestsellers „Sapiens. Eine kurze Geschichte der Menschheit“ - Deutsche Ausgabe.

Lüttringhaus, Maria (2009): Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer – Grundvoraussetzungen für Aktivierung und Partizipation. In: Newsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 20, S. 1–2.



© Zitierhilfe: <https://www.scribbr.de/zitieren/generator/ordnern/1NCV9Nx84Ls6aLcX15Hfup/listen/6n8nveKDvKFiB9dzJGxFqR/>